

Statut der Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten **in der Fassung ab 01.01.2018**

Präambel

Gemäß § 10a RAO hat ein Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhandenschaft selbständig auszuüben. Ein Treuhandauftrag ist schriftlich abzuschließen. Die Treuhandenschaft ist über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandinrichtung abzuwickeln.

Die Rechtsanwaltskammer hat eine Treuhandinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs 2 RAO dient, zu führen, sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO und nach § 27 Abs 1 lit g RAO nach den Richtlinien dieses Statuts zu überprüfen. Auch hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandinrichtung abgewickelt werden.

In Entsprechung dieser Bestimmungen wird unter Wahrung der dafür gesetzten Frist nachstehendes

STATUT **des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten**

eingerrichtet:

I. **Grundlagen**

Bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wird für die in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragenen Rechtsanwälte für von diesen Rechtsanwälten übernommene Treuhandschaften die Einrichtung eines Treuhandverbandes geschaffen.

Dieser Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist eine von der Rechtsanwaltskammer gemäß § 10a Abs 2 RAO zu führende Treuhandinrichtung.

Das vorliegende Statut regelt Einrichtungen und Aufgaben der Treuhandrevision, sowie Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt, der Treuhandschaften gemäß § 10a RAO übernimmt oder durchführt, hat diese ausschließlich nach Maßgabe dieses Statutes zu übernehmen und durchzuführen.

Die einen Rechtsanwalt sonst treffenden gesetzlichen, standesrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden durch die Bestimmungen des hier vorliegenden Statutes weder geändert noch eingeschränkt.

II. Begriffsdefinitionen

1. Rechtsanwalt:

Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO), eine Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 1a RAO), sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen oder befugt ist, nach Art. I Teil 2 EIRAG in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften.

2. Treuhandschaft:

Alle vom Rechtsanwalt übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich. Der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.

3. Einheitliche Treuhandschaft:

Zwei oder mehrere Treuhandaufträge zur Besicherung von Grundgeschäften, die in einem rechtlichen und/oder tatsächlichen Zusammenhang stehen. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die Treuhandabwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.

4. Treuhandverlag:

Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag.

5. Treugeber:

Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Die drittfinanzierende Bank ist nicht Treugeber im Sinne dieses Statuts.

6. EIRAG:

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG), BGBl Nr 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung.

III. Anwendungsbereich

1.

Diesem Statut unterliegen

- a) der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sein Kanzleisitz gleichzeitig auch die Adresse einer Zweigniederlassung darstellt;
- b) die in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragenen und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugten Rechtsanwaltsgesellschaften (vgl. auch Punkt II.1.);
- c) die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen Rechtsanwälte;
- d) Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß lit a bis lit c mit ihren Zweigniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Treuhandschaft wird von einem Rechtsanwalt übernommen, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Zweigniederlassung hat oder die im Rahmen der Zweigniederlassung übernommene Treuhandschaft fällt unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer;
- e) die im Sprengel der Rechtsanwaltskammer für Kärnten dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte, vorausgesetzt, sie unterhalten eine Kanzleieniederlassung im Sprengel der Rechtsanwaltskammer oder der Ort der Dienstleistungserbringung in Form der Übernahme der Treuhandschaft liegt im Sprengel der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2.

Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes II., soweit sie nicht nach Punkt III 3. ausgenommen sind, und auf alle Treuhandschaften, in deren Einbeziehung der Rechtsanwalt nach Punkt III 4 optiert, anzuwenden. Dieses Statut ist auch dann anzuwenden, wenn für die Treuhandschaft eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet ist (so beispielsweise gemäß § 12 Abs 3 Z 4 BTVG). Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vertraglich übernommene Treuhandschaften im Sinne dieses Statutes abzuwickeln, soweit sie in dessen Anwendungsbereich fallen (Anwendungszwang).

3.

Ausgenommen sind

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag bis zu € 40.000,00, außer für die Treuhandschaft ist eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet (so beispielsweise gemäß § 12 Abs 3 Z 4 BTVG);
- b) Treuhanderläge, die für die Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
- c) die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
- d) die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Sanierungs-, Masse- oder Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter, Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
- e) Treuhandschaften, deren Abwicklung im Rahmen des Statuts ausnahmsweise sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich dem Rechtsanwalt untersagt haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaften durch die Rechtsanwaltskammer für Kärnten entfällt und ein Versicherungsschutz nicht gegeben ist (Untersagungserklärung gemäß Beilage ./5).

4.

Der Rechtsanwalt kann den Anwendungsbereich des Statuts freiwillig insbesondere erweitern auf

- a. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag von unter € 40.000,00
- b. Treuhanderläge gemäß III 3 lit b.

5.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag von unter € 40.000,00 nach dem Treuhandstatut abzuwickeln, wenn dies einer der Treugeber wünscht.

6.

Die freiwillige Einbeziehung in das Statut erfolgt durch eine schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern, dem Kreditinstitut und dem Rechtsanwalt im Sinne der Beilage ./3 dieses Statutes. Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt nach Ablauf des 01.01.2018 übernimmt. Für Treuhandschaften, die vor dem 31.12.2017 übernommen wurden, gelten die Regelungen des am 16.06.2010 beschlossenen und am 01.01.2011 in Kraft getretenen Statuts.

IV. Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes

1.

Der Rechtsanwalt muss die übernommene Treuhanderschaft selbständig und eigenverantwortlich ausüben. Dem Rechtsanwalt ist die Abwicklung von Treuhanderschaften in eigener Sache, die Übernahme von Bürgschaften, sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhanderschaft untersagt. Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene oder fremde Rechnung am Unternehmen eines Treugebers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des Art 4 Abs 1 Nr (36) der VO (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26.02.2013 hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies den Treugebern gegenüber unverzüglich spätestens bei Übernahme der Treuhanderschaft, nachweislich offenzulegen.

2.

Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhanderschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhanderschaft zu Grunde liegenden Geschäftes und unabhängig davon, ob der Treugeber ein Kreditinstitut ist oder nicht, gemäß den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften“ und den „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“, in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind und dieser Satzung als Beilage ./1 und ./2 angeschlossen sind, abzuwickeln.

3.

Die Treuhandvereinbarung ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen. Ebenso gilt das Schriftformgebot für die vom Treuhänder im Rahmen der Treuhanderschaft zu erfüllenden Bedingungen, sowie für jedwede Abänderung der ursprünglichen Treuhandvereinbarung.

4.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, für jede Treuhanderschaft ein Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Bei der Kontoeröffnung ist zu vereinbaren, dass dieses Konto nach den Bestimmungen dieses Treuhandstatutes geführt wird. Eine Überweisung von dem nach diesem Statut eingerichteten Anderkonto auf ein anderes Konto des Rechtsanwaltes ist unzulässig. Im Kontoverfükungsauftrag ist daher auch die Anführung eines Eigenkontos des Treuhänders, eines Kontos seines Kanzleipartners oder eines Kontos eines Gesellschafters der als Treuhänderin fungierenden Rechtsanwalts-gesellschaft als Empfänger unzulässig. Auch eine Barbehebung ist unzulässig.

Über jede diesem Statut unterliegende Treuhanderschaft ist eine eigene schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern, dem Kreditinstitut und dem Rechtsanwalt im Sinne der Beilage ./3 dieses Statutes abzuschließen.

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kontoverfügungsauftrag an das anderkontoführende Kreditinstitut (Dispositionskontrolle) nachweislich umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag, übermittelt wird.

Die gleichen Formerfordernisse gelten für den Fall der Änderung des Treuhandvertrages oder sonstigen im Kontoverfügungsauftrag enthaltenen Anweisungen oder Angaben. Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Treugeber.

5.

Über jede diesem Statut unterliegende Treuhandenschaft ist eine eigene schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern, dem Kreditinstitut und dem Rechtsanwalt im Sinne der Beilage ./3 abzuschließen.

6.

Der Rechtsanwalt hat alle von ihm übernommenen Treuhandschaften im Sinne dieses Statutes, auch jene hinsichtlich der dem Rechtsanwalt die Anwendung oder Abwicklung des Statutes gemäß Punkt III. 3. lit e) untersagt wurde, unter Verwendung fortlaufender Nummern in ein gesondertes Verzeichnis (Beilage ./4) einzutragen und dieses Verzeichnis chronologisch und tagfertig zu führen.

7.

Die vom Rechtsanwalt nach diesem Statut übernommenen und durchgeführten Treuhandschaften unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Die vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten mit dieser Kontrolle Beauftragten (Revisionsbeauftragte) gemäß Punkt IV. unterliegen bei dieser Tätigkeit einer ihnen gesondert auferlegten Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit. Die Überprüfung im Rahmen dieser Kontrolle bedarf keiner Begründung und kann an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr erfolgen, soll jedoch im Regelfall zumindest 24 Stunden zuvor angekündigt und innerhalb der üblichen Kanzleistunden vorgenommen werden. Die Überprüfung hat ausschließlich in den Räumlichkeiten des Rechtsanwaltes zu erfolgen, kann jedoch aus den alleine von den Revisionsbeauftragten zu beurteilenden Zweckmäßigkeitsgründen auch in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vorgenommen werden.

8.

Der Rechtsanwalt hat eine Kontrolle auch ohne seine persönliche Anwesenheit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Rechtsanwalt ein gesondertes Verzeichnis aller Treuhandschaften (Beilage ./4) zu führen und die Treuhandakten so zu gestalten, dass alle vorgenommenen, aber auch alle noch vorzunehmenden Verfügungen aus dem Treuhandakt unmittelbar ersichtlich sind. Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt dem Revisionsbeauftragten insbesondere das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakten und die korrespondierenden Bankbelege zur Verfügung zu stellen, sowie dem Revisionsbeauftragten alle im Rahmen dieser Überprüfung begehrten Auskünfte zu erteilen.

9.

Bei Treuhandschaften, die im Sinne des Punktes III. 3. lit e) dieses Statutes nicht nach diesem Statut abgewickelt werden, beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsicht in das Treuhandverzeichnis (Beilage ./4) und die Untersagungserklärung (Beilage ./5) des/der Treugeber(s).

10.

Jede Verfügung über den dem Rechtsanwalt übergebenen Treuhanderlag ist diesem erst nach Unterfertigung des Treuhandvertrages samt Kontoverfügungsauftrag durch sämtliche Treugeber und durch das kontoführende Kreditinstitut erlaubt.

11.

Der Rechtsanwalt hat die Übernahme jeder unter das Statut fallenden Treuhandschaft an die Rechtsanwaltskammer für Kärnten elektronisch gemäß Punkt VIa. dieses Statutes zu melden.

12.

Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind sowohl Rücküberweisungen an den Erleger des Treuhanderlages als auch ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

V. Informationspflicht

1.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Erledigung seiner Treuhandschaft vom Treugeber/den Treugebern umgehend eine schriftliche Entlassung aus seiner Treuhandverpflichtung einzufordern (Beilage ./6).

2.

Der Rechtsanwalt hat das Kreditinstitut, bei dem das für den jeweiligen Treuhanderlag verwendete Anderkonto geführt wird, schriftlich und unwiderruflich zu verpflichten, von sich aus und ohne weitere Aufforderung dem Treugeber/den Treugebern, sowie dem aus dem Treuhandvertrag begünstigten Vertragsteil unverzüglich nach jeder Buchung auf dem Konto ein Duplikat des hierüber ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln. Im Falle von Adressänderungen gelten die Kontoauszüge für alle Beteiligten als zugestellt, solange dem Kreditinstitut keine Änderung bekannt gegeben wurde.

3.

Es gilt für den Fall einer Kündigung der Anderkontoverbindung als vereinbart, dass die Pflicht zur Mitteilung der Beendigung der Anderkontobeziehung den Treuhänder gegenüber den Treugebern, sowie den Begünstigten trifft.

VI. Belehrungspflicht

1.

Der Rechtsanwalt hat den Treugebern vor Übernahme des Treuhandauftrages dieses Statut samt den Beilagen ./1 und ./2 nachweislich zur Kenntnis zu bringen und mit den Treugebern zu vereinbaren, dass dieses Statut Vertragsbestandteil des dem Rechtsanwalt erteilten Treuhandauftrages ist.

2.

Der Rechtsanwalt hat seine Auftraggeber weiters ausdrücklich darüber zu belehren, dass eine Verfügung über den Treuhandbetrag abweichend von den in der Treuhandvereinbarung festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen nur mit Zustimmung der Treugeber, aller aus der Treuhandvereinbarung Berechtigten und gegebenenfalls auch des finanzierenden Kreditinstitutes zulässig ist.

Vla.

1.

Jede unter das Statut fallende Treuhandenschaft (vgl. Punkt III.2.) ist vom Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer für Kärnten elektronisch zu melden. Die Meldungen haben in elektronischer Form über die Homepage der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, interner Bereich, über die dort bereitgestellten Eingabemasken zu erfolgen.

2.

Zu melden sind:

- a) Das Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
- b) Die fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
- c) Name und Adresse des(r) Treugeber(s) und Bekanntgabe seiner/ihrer Kontoverbindung(en)
- d) Name, Adresse und Kontonummer der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en)
- e) Die Bankverbindung, Kontonummer und Kontowortlaut des Anderkontos
- f) Das dem Treuhandauftrag zugrunde liegende Grundgeschäft
- g) Das Datum des Abschlusses des Grundgeschäfts
- h) Die Höhe des Treuhandbetrages/wertes
- i) Die voraussichtliche Erledigungsfrist

3.

Ist eine Meldung im Sinne des Abs 2 unvollständig oder steht der Registrierung ein sonst behebbares Hindernis entgegen, so hat die Rechtsanwaltskammer für Kärnten dem Treuhänder die Behebung des Mangels binnen einer Frist von längstens 14 Tagen ab Erhalt des Verbesserungsauftrages (Beilage ./7) schriftlich aufzutragen, wobei die Mitteilung per Telefax ausreicht. Erfolgt die Verbesserung nicht fristgerecht, gilt die Registrierung als abgelehnt.

4.

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat sowohl von einer allfälligen Ablehnung der Registrierung, als auch von der erfolgten Registrierung den meldenden Rechtsanwalt und – soweit ihr Namen und Adressen bekannt sind – auch den/die Treugeber und den/die Begünstigten zu verständigen.

5.

Der Rechtsanwalt hat die Erledigung der Treuhandschaft der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ehest möglich zu melden.

6.

Hingewiesen wird auf die Identifizierungspflichten des Treuhänders gemäß den §§ 8a ff RAO.

7.

Der Rechtsanwalt, sein mittlerweiliger Substitut im Sinn des § 34a Abs 1 RAO oder der Kammerkommissär gemäß § 34a Abs 2 RAO oder der eintretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs 5 RAO ist im Fall des Verzichts auf die Rechtsanwaltschaft, des Erlöschens oder des Ruhens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34a Abs 1 und Abs 2 RAO) verpflichtet, über Aufforderung der Rechtsanwaltskammer dem Revisionsbeauftragten einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen. Diese sollten zumindest jeden Abwicklungsstand der Treuhandschaft und die Salden der Treuhandkonten enthalten.

8.

Der Rechtsanwalt hat das anderkontoführende Kreditinstitut unverzüglich von der Registrierung der Treuhandschaft durch die Rechtsanwaltskammer zu verständigen.

VII.

Besonderes Entgelt

1.

Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten eine besondere Entlohnung zu fordern oder entgegenzunehmen.

2.

Hievon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwaltes, für die Übernahme der Treuhandabwicklung ein Honorar, insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorar Kriterien der Rechtsanwälte (AHK), zu verlangen (Verwahrungsgebühr).

VIII.

Versicherungen

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten schließt zur Sicherung der Treuhandabwicklung gemäß § 23 Abs 4 RAO eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden ab, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der

Treuhanderschaft anvertrauten Treuhanderlag dem/den Treugeber(n) zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizze dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen, wobei derzeit Vermögensschäden pro Versicherungsfall bis zu € 7.267.284,00 gedeckt sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Treuhanderschaften, die nicht nach diesem Statut abgewickelt werden, insbesondere Treuhanderschaften bei denen eine Untersagungserklärung gemäß Beilage ./5 vorliegt.

IX. Revision

1.

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat die erforderliche Kontrolle durch zur Ausübung dieser Kontrolltätigkeit qualifizierte Personen (Revisionsbeauftragte) zu gewährleisten. Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl, die Dauer ihrer Bestellung und die Rechtsform des Auftrages unterliegt der Beschlussfassung durch das Plenum des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2.

Die Revisionsbeauftragten unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung in Ansehung aller ihnen aus der Kontrolltätigkeit zugekommenen Informationen. Sie haben durch schriftliche Erklärung diese Verpflichtung persönlich zu bestätigen.

3.

Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhanderschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statutes in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus haben die Revisionsbeauftragten jedenfalls über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und im Falle eines Verdachtes disziplinäres Verhaltens auch dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Bericht zu erstatten.

4.

Der Rechtsanwalt hat die Revision jedenfalls zu gestatten. Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt dem jeweiligen Revisionsbeauftragten das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Akte und die korrespondierenden Bankbelege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, allenfalls Kopien auszufolgen und dem Revisionsbeauftragten alle im Rahmen der Überprüfung begehrten Auskünfte zu erteilen. Im Falle von anonymisierten Treuhanderschaften beschränkt sich die Kontrolle durch den Revisionsbeauftragten auf die Einsicht in das Treuhandverzeichnis und die Untersagungserklärung des/der Treugeber (Beilage ./5).

5.

Die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten erfolgt durch stichprobenartige und in begründeten Fällen durch gezielte Überprüfung.

X. Belehrungspflicht

Der Rechtsanwalt hat den Treugebern und Begünstigten vor Übernahme des Treuhandauftrages den Inhalt dieses Statutes samt Beilagen ./1 und ./2 zur Kenntnis zu bringen und diese zu informieren, dass die zu übernehmende Treuhandschaft nach den Bestimmungen dieses Statutes abgewickelt wird.

XI. Geheimnisschutz

1.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das anderkontoführende Kreditinstitut gegenüber den Revisionsbeauftragten, der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und den Treugebern hinsichtlich der Verfügungen über das Anderkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

2.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und den von dieser bestellten Revisionsbeauftragten vorzusehen.

3.
Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Revision übermittelten und damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Revision verwendet werden. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

4.
Der Rechtsanwalt hat den Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen.

XII. Verstöße gegen das Statut und seine Folgen

Verstöße gegen dieses Statut stellen einen Verstoß gegen die §§ 10a, 23 Abs 4 und 27 Abs 1 lit g RAO dar und unterliegen insbesondere auch der vollen disziplinarischen Verantwortung des Rechtsanwalts.

XIII. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung des Statutes wurde in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten am 14.11.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für Kärnten www.rechtsanwaelte-kaernten.at kundgemacht.

Anlagen als integrierende Bestandteile dieses Statuts

- ./1 Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-
gesellschaften
- ./2 Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von
Immobilientransaktionen
- ./3 Treuhandvereinbarung gemäß § 10a RAO mit Kontoverfüzungsauftrag
- ./4 Verzeichnis der Treuhandschaften
- ./5 Untersagungserklärung gemäß § 10a Abs 3 RAO
- ./6 Bestätigung für den Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Entlassung aus der Treuhandschaft
- ./7 Verbesserungsauftrag zu einer gemeldeten Treuhandschaft